



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z. H. Frau Tschanter

Bearbeitet von
Dr. Heidi Kuiper

E-Mail
Heidi.Kuiper@ml.niedersachsen.de

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
L 212

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204.1-12014-242 (N)

Durchwahl (05 11) 1 20-
2104

Hannover
15 .11.2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeuge und Abwehr der von
Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005
(GVOBl.-SH 2005, S. 51)**

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/925

Anlagen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. November 2013, mit dem Sie um mündliche Stellungnahme zum o. a. Gesetzentwurf am 4. Dezember 2013 durch einen Vertreter des niedersächsischen Fachministeriums gebeten haben.

Aufgrund einer Überschneidung mit einem bereits zugesagten, nicht mehr verschiebbaren Termin kann leider kein mit der Angelegenheit im Ministerium befasster Vertreter persönlich an der Anhörung teilnehmen. Das bedauere ich sehr.

Gerne nutze ich die Gelegenheit und übersende Ihnen als Anlage eine schriftliche Stellungnahme sowie den Gesetzentwurf Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nebst amtlicher Begründung und die derzeit gültigen vorläufigen Durchführungshinweise (Stand 16.09.2011) zum NHundG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Dr. Baumgarte



**Stellungnahme
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der
von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28.
Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51)**

Drucksache 18/925

1 Anlage

Aus fachlicher Sicht werden die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen als Schritt zu einer länderübergreifenden einheitlichen Regelung gesehen.

Es entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere der Tierärztlichen Hochschule Hannover, dass im vorliegenden Entwurf keine Hunderassen per se als gefährlich eingestuft werden.

Entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen soll sich dem Gesetzentwurf zufolge die Prävention von Beißvorfällen mit schwerem Ausgang auf die Sachkunde der Hundehalterinnen und Hundehalter stützen. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass das Problem in erster Linie „am anderen Ende der Leine“, also beim Halter, und nicht beim Hund liegt.

Weiterhin werden die Kennzeichnungspflicht und die Verpflichtung zum Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung ausdrücklich begrüßt. Eine allgemeine Kennzeichnungspflicht läuft ohne Verpflichtung, den gekennzeichneten Hund an ein zentrales Register zu melden, ins Leere. Über das zentrale Register können landesweit Daten erhoben und z. B. Halter/innen ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auf die Begründung zum Gesetzentwurf zum Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) (Nds. Landtag Drs. 16/3277, Begründung zu § 15) hinzuweisen. Die Drucksache ist als Anlage beigefügt.

Die hoheitliche Aufgabe des Führens eines Registers ist in Niedersachsen der Gov-Connect GmbH übertragen worden.

Private Melderegister für Haustiere konnten in Niedersachsen nicht berücksichtigt werden. Sie verfügen aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen der Register führenden Stelle und der/dem Tierhalter/in über Daten, die in der Regel zum Zweck der (europaweiten) Rückvermittlung von Haustieren erfasst werden. Daten aus einem bestehenden privaten Haustierregister konnten daher nicht zur Erfüllung der Landesaufgabe genutzt werden.

Durchführungshinweise zum Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130, ber. S. 184)

Stand 16.09.2011

1.

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Das NHundG beinhaltet die Weiterentwicklung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. S. 367).

Der im NHundG verwendete Halterbegriff lehnt sich unverändert an die Begrifflichkeit im Rahmen der Tierhalterhaftung nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an: Tierhalter ist derjenige, der nach der Verkehrsanschauung darüber entscheidet, ob Dritte der von einem Tier ausgehenden, nur unzulänglich beherrschbaren Gefahr ausgesetzt werden und deshalb auch das entsprechende Risiko tragen soll. Als wesentliche Indizien dafür dienen: Wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt. Eigentum und Eigenbesitz am Tier sind zwar nicht Voraussetzung, aber Indiz; ebenso Sorge für Obdach und Unterhalt. Auch mehrere Personen können Tierhalter sein. Bei Minderjährigen gelten für die Begründung der Haltereigenschaft §§ 104 ff. BGB entsprechend (vgl. i. E. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch 67. Aufl. 2008 § 833 Rn. 10 m.w.N).

Zu § 1

Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

Nach dem in Abs. 1 normierten Zweck des Gesetzes regelt dieses sowohl die Gefahrenvorsorge als auch die Gefahrenabwehr in Zusammenhang mit von Hunden ausgehenden Gefahren. Schutzgut des Gesetzes ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Der in Abs. 2 normierte Geltungsbereich bezieht sich auf das Halten von Hunden in Niedersachsen anknüpfend an die Wohnung (Nr. 1), den Aufenthalt der Hundehalterin/des Hundehalters (Nr. 2) oder den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte (Nr. 3) sowie auf das Führen von Hunden in Niedersachsen. Der Begriff „Führen“ erfasst bspw. auch Durchreisende sowie Hundeführer, die in anderen Ländern wohnen und ihren Hund in Niedersachsen ausführen.

Zu § 2

Allgemeine Pflichten

Entsprechend dem Gesetzeszweck nach § 1 wird auf das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgestellt. Nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht hat sich die Person, die die tatsächliche Gewalt über ein Tier hat, so zu verhalten, dass von diesem Tier keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (sog. allgemeine Polizeipflicht). In § 2 wird diese allgemeine Verhaltenspflicht aufgegriffen und in Bezug auf alle Hunde konkretisiert, um die Verantwortung der Hundehalterin oder des Hundehalters zu betonen.

Zu § 3

Sachkunde

Das in Abs. 1 Satz 1 normierte Erfordernis der Sachkunde gilt uneingeschränkt für jede Person, die einen Hund hält. Die Sachkunde muss gegenüber der Gemeinde nachweisbar sein. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, in welchen Fällen sie im Rahmen ihrer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 bestehenden Überwachungspflicht den Nachweis verlangt.

Ein Sachkundeerfordernis für eine Person, die einen Hund führt oder betreut, ohne Halterin oder Halter zu sein, ist, außer für den Fall der Betreuung eines Hundes gem. Abs. 1 Satz 4 und § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 c), im NHundG nicht normiert. Bei der abzulegenden Sachkundeprüfung wird unterschieden zwischen theoretischer und praktischer Sachkundeprüfung. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der (förmlichen) Aufnahme der Hundehaltung abzulegen. Die praktische Prüfung ist während des ersten Jahres der (förmlichen) Hundehaltung abzulegen, wobei diese Prüfung

(im Unterschied zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 c)) mit einem beliebigen Hund abgelegt werden kann (vgl. i. E. auch dort).

In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die in § 3 Abs. 2 im Einzelnen aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen. In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass diese Kenntnisse im Umgang mit einem Hund angewendet werden können.

Das Muster für eine Bescheinigung über das Bestehen der theoretischen Sachkundeprüfung ergibt sich aus Anlage 1, das Muster für eine Bescheinigung über das Bestehen der praktischen Sachkundeprüfung ergibt sich aus Anlage 2.

Die theoretische Sachkundeprüfung erfolgt als Multiple Choice Test. Die Testfragen werden jeweils aus dem Fragenkatalog gemäß Anlage 3 zusammengestellt und sollen insbesondere die Bereiche

- Kenntnisse über Haltung, Pflege und Gesundheit von Hunden
- Welpenkauf und Aufzucht
- Ausdrucks- und Kommunikationsverhalten von Hunden
- Lernverhalten von Hunden
- Hund und Recht
- Mensch-Hund-Beziehung
- Hilfsmittel in der Hundezucht

abdecken.

(Der Fragenkatalog befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.)

In der praktischen Prüfung soll anhand bestimmter, im Einzelnen in Anlage 4 beschriebener Alltagssituationen festgestellt werden, ob die theoretischen Kenntnisse im Umgang mit dem Hund angewendet werden können.

(Der Katalog der zu prüfenden Alltagssituationen befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.)

Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung kann diese (beliebig oft) wiederholt werden.

Gemäß Abs. 3 ist die Fachbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte) die für die Erteilung der Anerkennung von Personen und Stellen, die die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, zuständige Stelle.

Die Tierärztekammer Niedersachsen ist mit der Bescheinigung des Nachweises der für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Zertifizierung) beauftragt worden.

Personen, die die Sachkundeprüfung abnehmen wollen, müssen die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung bei der Niedersächsischen Tierärztekammer der Fachbehörde gegenüber nachweisen. Die Prüfung erfolgt nach der „Prüfungsordnung für den professionellen Sachkundenachweis“ der Niedersächsischen Tierärztekammer in der jeweils vom ML bestätigten Fassung, die auf der Internetseite der Niedersächsischen Tierärztekammer eingesehen werden kann. Die Prüfung umfasst einen theoretischen Teil, ein Fachgespräch und einen praktischen Teil.

Personen, die sich zertifizieren lassen wollen, können sich bei der Niedersächsischen Tierärztekammer bewerben. Die Niedersächsische Tierärztekammer lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu den Prüfungen ein. Die Fachbehörde kann bei Bedarf einen Prüfungsort mit der Niedersächsischen Tierärztekammer abstimmen. Die Ausstellung des Zertifikats über das Bestehen der Prüfung erfolgt personenbezogen.

Das Zertifikat der Niedersächsischen Tierärztekammer ist mit dem Antrag auf Anerkennung gem. Abs. 3 Satz 2 der Fachbehörde vorzulegen. Das Zertifikat gilt als Nachweis der für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gem. Abs. 3 Satz 2. Als für die Abnahme der für die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gem. Abs. 3 Satz 2 qualifiziert gelten insbesondere auch

- Deutscher Hundesportverband e.V. (DHV)-zertifizierte Leistungsrichter
- Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) zertifizierte Leistungsrichter
- Hundeeperzieher und Verhaltensberater Industrie- und Handelskammer/Berufsverband der Hundeeperzieher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (IHK/BHV)
- Prüfer zum BHV-Hundeführerschein
- Prüfer zum VDH-Hundeführerschein
- Tierärzte mit der Berechtigung zur Abnahme des Dog-Owners-Qualification-Test 2.0 (D.O.Q.-Tests 2.0)
- Tierärztinnen/Tierärzte mit Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie
- Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Tierverhalten
- Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Tierschutzkunde

(Die Auflistung ist bisher nicht abschließend und wird ggf. noch ergänzt.)

Beantragt eine Stelle (z. B. Hundeschule, Verein) die Anerkennung, ist die Anerkennung dahingehend zu beschränken, dass ausschließlich zertifizierte Personen die Sachkundeprüfungen nach § 3 Abs. 1 abnehmen dürfen.

Abs. 4 dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2006/123/EG, der sog. Dienstleistungsrichtlinie (DRL). Personen mit entsprechendem Zertifikat der Tierärztekammer Schleswig-Holstein gelten bspw. als anerkannt.

Abs. 5 Satz 1 sieht ausdrücklich vor, dass das Anerkennungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann. Abs. 5 Satz 2 enthält eine Regelung zur Genehmigungsfiktion. In Abs. 5 Satz 3 ist die Verpflichtung zur Mitteilung gegenüber der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle für den Fall normiert, dass eine Anerkennung erteilt worden ist und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Die Fachbehörde meldet dem ML die nach Abs. 3 anerkannten Personen und Stellen, die von ML gelistet werden.

In Abs. 6 ist eine Auflistung von Personen enthalten, für die eine gesetzliche Sachkunde Vermutung gilt. Die Voraussetzung für eine Sachkunde Vermutung muss jeweils nachweisbar sein.

Im Falle des Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 ist die Vorlage einer Bescheinigung über das Bestehen einer als gleichwertig anerkannten Prüfung erforderlich.

Das Fachministerium macht die Anerkennung jeweils im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Zu § 4

Kennzeichnung

Die für jeden Hund im Geltungsbereich des NHundG verpflichtend vorgeschriebene Kennzeichnung mittels Transponders dient der Identifizierung eines Hundes in unterschiedlichsten Situationen.

Der geforderte Transponder entspricht den Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003.

Der Transponder ist in der Regel auf der linken Seite des Hundes im Halsbereich implantiert. Eine andere Form der Kennzeichnung als mittels Transponders, bspw. durch Tätowierung, erfüllt nicht die Vorgaben des NHundG.

Die Kennzeichnung ist durch die Halterin oder den Halter zu veranlassen. Handelt es sich bspw. um einen Hund, der ungekennzeichnet in einem Tierheim untergebracht ist, wäre im Einzelfall zu klären, wer Halterin oder Halter im Rechtssinne ist und damit dieser Rechtsverpflichtung unterliegt.

Es liegt im Ermessen der Gemeinde, in welchen Fällen sie im Rahmen ihrer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 bestehenden Überwachungspflicht das Vorhandensein der Kennzeichnung überprüft und eine Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage des § 18 ahndet.

Zu § 5

Haftpflichtversicherung

Satz 1 regelt den (Mindest-)Inhalt der für einen Hund, der älter als sechs Monate ist, abzuschließenden Pflichthaftpflichtversicherung. Für Personenschäden ist eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro vorgesehen. Für Sachschäden und sonstige Vermögensschäden beträgt die Mindestversicherungssumme 250.000 Euro. Der Nachweis einer herkömmlichen Hundehaftpflichtversicherung (derzeitiger Regelfall: 2 Mio. Euro Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 Euro für sog. echte Vermögensschäden), die eine Versicherungssumme in Höhe von insgesamt mindestens 750.000 Euro für Personen-, Sach- und sonstige Vermögensschäden zum Gegenstand hat, reicht als Nachweis i. S. des Satzes 1 aus.

In Satz 2 ist geregelt, dass die Gemeinde zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz ist. Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass der Versicherer sich durch eine entsprechende Anzeige mit Ablauf der gesetzlichen Frist von der Leistungspflicht gegenüber dem geschädigten Dritten befreien kann. Die Anzeige ist für die Gemeinde als für die Überwachung gemäß § 17 Abs. 1 zuständige Behörde Anlass, das weitere Bestehen einer (anderen) Haftpflichtversicherung zu überprüfen und erff. diesbezügliche behördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Im Übrigen liegt es im Ermessen der Gemeinde, in welchen Fällen sie im Rahmen ihrer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 bestehenden Überwachungspflicht den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung verlangt.

Zu § 6

Mitteilungspflicht

(§ 6 tritt gem. der Inkrafttretensvorschrift in Artikel 3 Abs. 1 erst am 01.07.2013 in Kraft. Die in § 6 normierten Mitteilungspflichten gelten erst ab diesem Zeitpunkt. Derzeit befindet sich das zentrale Register nach § 16 im Aufbau.)

Zu § 7

Gefährliche Hunde

Liegen der Fachbehörde Hinweise auf eine gesteigerte Aggressivität eines Hundes vor, so ist diese verpflichtet, in die Prüfung nach Abs. 1 Satz 1 einzutreten. Es besteht insoweit kein Ermessensspielraum.

Ausgehend davon, dass Aggressionsverhalten zum normalen Verhaltensrepertoire eines jeden Hundes gehört, soll in Anlehnung an die Formulierung des § 11 b TierSchG nur ein gesteigertes, inadäquates Aggressionsverhalten zu Ermittlungen der Behörde führen, nicht jedoch jede störende oder auffällige Verhaltensweise eines Hundes. In Abs. 1 Satz 1 werden Regelbeispiele aufgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallbeurteilung hat die Behörde für ihre abschließende Prognose den Hund, die Hundehalterin oder den Hundehalter und ihre oder seine Hundehaltung im Gesamtzusammenhang zu beurteilen. Es sind sämtliche vorhandenen Erkenntnis-mittel zu berücksichtigen.

Notwendig kann z. B. die Inaugenscheinnahme der Hundehaltung oder eine praktische Überprüfung der tatsächlich vorhandenen Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters sein. Die Prüfung im Hinblick auf die etwaige Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach Abs. 1 Satz 2 durch die Fachbehörde kann grundsätzlich nur nach Begutachtung durch eine sachverständige Person, z. B. durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt, erfolgen. Die Behörde kann sich auch unselbständiger Verwaltungshelfer bedienen. In Betracht kommt z. B. die Hinzuziehung eines Tier-schutz- oder Hundeverbandes unter Benennung einer der Behörde bekannten Fach-

kraft dieser Stelle. Die benannte Person soll speziell ausgebildet sein oder über langjährige Erfahrung im Umgang mit Hunden verfügen. Dies dient insbesondere auch der Entlastung der zur Prüfung verpflichteten Fachbehörde, die jedoch die Verwaltungsentscheidung selbst zu treffen hat.

Die Befugnis der Fachbehörde, zur Ermittlung des Sachverhalts darüber hinaus Sachverständige hinzuzuziehen, ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Ist nach Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verdacht (begründet auf Tatsachen) gerechtfertigt, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist.

Bei Wach-, Dienst-, Jagd- oder vergleichbaren Hunden, die bestimmungsgemäß eine gesteigerte Aggressivität im Sinne des Abs. 1 aufweisen, ist im Falle ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs grundsätzlich davon auszugehen, dass von diesen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und eine Gefährlichkeit im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt.

In Fällen, in denen die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt wird, entsteht die Erlaubnispflicht gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG mit der Bekanntgabe an die Halterin oder den Halter.

In Abs. 1 Satz 3 hat der Gesetzgeber von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO Gebrauch gemacht und vorgeschrieben, dass die Klage gegen die Feststellung der Erlaubnispflicht keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat. Dies hat zur Folge, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter bereits während eines Klageverfahrens die an die Erlaubnispflicht anknüpfenden Vorschriften beachten muss.

Wird nach Prüfung durch die Fachbehörde eine Gefährlichkeitsfeststellung nicht getroffen, kann im Einzelfall eine Abgabe zuständigkeitshalber an die zuständige Behörde zur weiteren Veranlassung angezeigt sein.

Abs. 2 beinhaltet eine Meldepflicht für Personen, die einen Hund halten, der außerhalb des Geltungsbereiches des NHundG durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist. Einstufungen aufgrund von etwaigen Rasselisten sind in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Nach Abs. 2 Satz 2 ist die Fachbehörde verpflichtet, eine eigene Prüfung vorzunehmen. Bei der Prüfung können Informationen herangezogen werden, die zur Feststellung der Gefährlichkeit durch eine andere Behörde geführt haben. Ergibt die Prüfung, dass der

Hund entsprechend Abs. 1 Satz 2 als gefährlich einzustufen ist, hat die Fachbehörde dies festzustellen.

Zu § 8

Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

Nach dem in Abs. 1 normierten Erlaubnisvorbehalt für das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, ist eine Hundehalterin oder ein Hundehalter grundsätzlich nicht berechtigt, den gefährlichen Hund ohne behördliche Erlaubnis zu halten.

In Abs. 2 Nr. 1 ist geregelt, dass - entsprechend einem praktischen Bedürfnis und durch sachliche Gründe gerechtfertigt - für Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, eine Erlaubnispflicht nach Abs. 1 nicht besteht.

Nach Abs. 2 Nr. 2 gilt gleiches für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde. Bei diesen Hunden kann im Einzelfall durch Weisung sichergestellt werden, dass sie so gehalten und geführt werden, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Zu § 9

Beantragung der Erlaubnis

Satz 1 stellt das Antragserfordernis klar. Wird der Antrag nicht gestellt, ist die Hundehaltung kraft Gesetzes unzulässig.

Satz 2 enthält für den Fall, dass der Antrag unverzüglich gestellt wird, die Fiktion einer Erlaubnis, bis über den Antrag entschieden wird. Diese erlischt mit der Versagung der Erlaubnis.

Mit Satz 3 wird die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet, bei der Aufgabe der Haltung des Hundes der Fachbehörde mitzuteilen, an wen der Hund abgegeben wurde. Die Fachbehörde hat aufgrund der Mitteilung die Möglichkeit, eine ggf. nunmehr außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zuständige Behörde über den Verbleib des gefährlichen Hundes zu unterrichten.

Die neue Halterin oder der neue Halter ist im Sinne der Gefahrenvorsorge darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist.

Satz 4 stellt klar, dass die Leinen- und Beißkorbpflicht bereits mit der Feststellung der Gefährlichkeit bestehen.

Ein Grundstück ist dann als ausbruchsicher zu bezeichnen, wenn der dort gehaltene Hund im Einzelfall nicht entweichen kann. Als ausbruchsicher können auch ein entsprechend eingerichteter Hundeplatz oder ein Platz in einer Hundeschule gelten. Gleiches gilt für Hundeausstellungen oder Hundesportveranstaltungen, die in entsprechenden Örtlichkeiten durchgeführt werden. Der Anleinplicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens 2 m langen Leine geführt wird, die so beschaffen ist, dass der Hund nicht entweichen kann. Der Beißkorb muss so beschaffen sein, dass das Beißen sicher verhindert wird.

Zu § 10

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

In Abs. 1 wird in der Einleitung klargestellt, dass bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht. Gleichzeitig wird deutlich gemacht („nur“), dass die Erlaubnis zwingend zu versagen ist, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorliegt.

In Abs. 1 Nr. 1 sind alle Voraussetzungen enthalten, die in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers zu erfüllen sind.

Nach Abs. 1 Nr. 1 c) hat der Hundehalter eine praktische Sachkundeprüfung mit dem als gefährlich eingestuften Hund abzulegen. Die Prüfung muss nach Feststellung der Gefährlichkeit dieses Hundes abgelegt worden sein. Ein Sachkundenachweis der vor der Feststellung der Gefährlichkeit erworben wurde, kann nicht berücksichtigt werden, selbst wenn die Prüfung nicht lange zurückliegt und diese mit dem betreffenden gefährlichen Hund abgelegt worden ist.

Auch die Sachkunde Vermutung nach § 3 Abs. 6 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

In Abs. 1 Nr. 2 ist geregelt, dass das Ergebnis des Wesenstests der Behörde zur Beurteilung des sozialverträglichen Verhaltens des Hundes vorzulegen ist. Der Wesenstest,

dessen Ergebnis in die Gesamtbeurteilung der Behörde einfließt, wird aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit der Hundehalterin oder dem Hundehalter durchgeführt.

Für die Überwachung der Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht ist zwar die Gemeinde zuständig, § 17 Abs. 1. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist gem. Abs. 1 Nr. 3 die Einhaltung dieser Pflichten jedoch auch gegenüber der Erlaubnisbehörde ausdrücklich nachzuweisen.

Aufgrund des Abs. 2 können auch juristische Personen, die bspw. aus gewerblichen Gründen einen Hund halten, wie z. B. Wachunternehmen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Erlaubnis erhalten. Die Formulierung lehnt sich an § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG an.

Abs. 3 soll verhindern, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter eine ablehnende Entscheidung über die Erlaubnis dadurch hinauszögern kann, dass sie oder er die erforderlichen Unterlagen nicht beibringt.

Das hätte wegen § 9 zur Folge, dass der Hund über einen längeren Zeitraum ohne Erlaubnis gehalten werden dürfte, obwohl die Erlaubnisvoraussetzungen nicht vorliegen. Da das Gesetz nach seinem Regelungszweck eine schnelle Entscheidung verlangt, soll die Frist dementsprechend möglichst kurz sein. Abs. 3 Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, die Frist auf Antrag um höchstens weitere drei Monate zu verlängern. Dies kommt etwa bei unverschuldeten Verzögerungen oder zwecks Durchführung einer erfolgsversprechenden Schulung des Hundes nach zunächst nicht bestandenem Wesenstest in Betracht. Die angemessene Frist muss im Einzelfall von der Fachbehörde bestimmt werden. Werden die Nachweisunterlagen nicht fristgerecht beigebracht, so ist die Erlaubnis nach Abs. 3 Satz 3 zu versagen.

Abs. 4 eröffnet der Fachbehörde die Möglichkeit, die Erlaubnis nach behördlichem Ermessen mit Nebenbestimmungen (Befristung, Widerrufsvorbehalt, Bedingung, Auflage) zu versehen.

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des § 48 Abs. 1 und des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG und stehen im Ermessen der Behörde.

Abs. 5 enthält entsprechend dem Gesetzeszweck nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Versagung der Erlaubnis. Das entspricht den in § 7 Abs. 1 Satz 3 enthaltenen Regelungen (vgl. auch dort).

Zu § 11

Zuverlässigkeit

Satz 1 beinhaltet eine so genannte Regelvermutung. Dies lässt die Berücksichtigung von Besonderheiten eines Einzelfalles und damit vom Grundsatz her Ausnahmemöglichkeiten zu.

Zu § 12

Persönliche Eignung

In Abs. 1 sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen die erforderliche persönliche Eignung nicht vorliegt. Entsprechend den Ausführungen zu § 11 Satz 1 sind die die Eignung ausschließenden Mängel als widerlegliche Regelvermutung aufzufassen. Für den Begriff der Betäubungsmittel in Abs. 1 Nr. 3 kann auf den rechtlich feststehenden Begriff des § 1 BTMG abgestellt werden. Damit führt nicht jede Medikamenteneinnahme zur Versagung der Erlaubnis. Auch der Fall, dass eine alkoholabhängige Person „trocken“ ist, führt nicht zwingend zur Versagung der Erlaubnis. Ausnahmen lässt die Regelvermutung zu. Dasselbe gilt für die in Abs. 1 Nr. 4 genannte geringe körperliche Kraft, wenn die betreffende Person trotz geringer körperlicher Größe oder Kräfte nachweist, dass sie den Hund sicher führen kann.

Nach Abs. 2 kann die Behörde unter den genannten Voraussetzungen die Beibringung eines Gutachtens verlangen; dies kann z. B. bei den unter Abs. 2 Nr. 3 genannten Eignungsmängeln von praktischer Bedeutung sein. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dem nicht nach, so lässt dies grundsätzlich den Rückschluss auf die mangelnde Eignung zu.

Zu § 13

Wesenstest

Der nach Abs. 1 geforderte Wesenstest ist nach den anliegenden Vorgaben durchzuführen (Anlage 5). Da der Wesenstest immer mit einer klinischen Untersuchung einhergeht, um mögliche organische Erkrankungen oder auch Verhaltensveränderungen des Hundes auszuschließen, werden vom Fachministerium nur Tierärztinnen und Tierärzte ermächtigt, die über Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden verfügen oder spezielle Kenntnisse in diesem Fachgebiet haben. Als sachkundige Tierärztinnen und Tierärzte gelten die in Anlage 6 genannten Personen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sollten die zugelassenen Personen mitgeteilt werden.

Die Fachbehörde kann bei alten oder kranken Hunden einem Wesenstest unter den Umständen angepassten Bedingungen zustimmen. In diesen Fällen kann die Fachbehörde aufgrund eines Gutachtens des betreuenden Tierarztes im Einzelfall entscheiden, dass der Wesenstest in eingeschränkter Form durchgeführt werden darf; die den Wesenstest durchführende Tierärztin oder der durchführende Tierarzt hat entsprechend für den betreffenden Hund den Inhalt des Wesenstests festzulegen, der zu absolvieren ist.

Das Ergebnis des Wesenstests wird der Behörde entweder direkt von der durchführenden Person mit Einverständnis der Hundehalterin oder des Hundehalters zugeleitet oder von der Hundehalterin oder dem Hundehalter der Behörde vorgelegt. Die Behörde entscheidet im Rahmen des Erlaubnisverfahrens anhand des Ergebnisses über ggf. weiter zu treffende Maßnahmen (z. B. Wiederholung des Wesenstests bei jungen Hunden nach Erreichen eines bestimmten Alters, Auflagen bzgl. der Eignung der Personen, die den Hund ausführen dürfen u. a. m.).

Abs. 2 dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2006/123/EG, der sog. Dienstleistungsrichtlinie (DRL).

Abs. 3 betrifft das Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 14

Führen eines gefährlichen Hundes

Nach Abs. 1 darf nur die Halterin oder der Halter des gefährlichen Hundes oder eine beauftragte Person den Hund führen. Für die beauftragte Person ist eine Bescheinigung

nach Abs. 1 Satz 2 erforderlich. Für die Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung muss die beauftragte Person die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen (vgl. auch dort). Die Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 wird für das Führen des gefährlichen Hundes ausgestellt. Somit muss für unterschiedliche gefährliche Hunde jeweils eine Bescheinigung beantragt werden und somit auch mit jedem dieser Hunde die praktische Sachkundeprüfung nach § 10 Abs 1 Nr. 1 c) bestanden sein.

Abs. 2 stellt klar, dass beim Führen eines gefährlichen Hundes die Hundehalterin oder der Hundehalter die Erlaubnis nach § 8 und die beauftragte Person zusätzlich die Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 mitzuführen und der Gemeinde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen hat.

Nach Abs. 3 Satz 1 ist ein gefährlicher Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen, vgl. hierzu § 9 Satz 4. Neben der Leinenpflicht kann von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 kumulativ das Tragen eines Beißkorbs angeordnet werden.

Nach Abs. 3 Satz 2 kann die Fachbehörde auf Antrag den Leinenzwang, insbesondere unter Berücksichtigung des Wesenstests, ganz oder teilweise aufheben. Es ist immer eine Würdigung der Gesamtumstände erforderlich.

Die Regelung lässt im Einzelfall auch zu, dass auf den Leinenzwang verzichtet wird und stattdessen auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 ein Beißkorbzwang angeordnet wird.

Abs. 4 verweist auf § 9 Satz 3. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Erlaubnisbehörde auch nach Erlaubniserteilung Kenntnis vom Verbleib eines gefährlichen Hundes erhält, s. auch § 9 Satz 3.

Zu § 15

Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

Abs. 1 begründet Mitwirkungspflichten der Beteiligten bei der Aufklärung eines entscheidungserheblichen Sachverhaltes, die über § 26 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hinausgehen. Damit sollen z. B. die Ermittlungen zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 erleichtert werden. Abs. 1 Satz 2 enthält die rechtlich erforderliche Einschränkung des Abs. 1 Satz 1, um zu verhindern, dass die betroffenen

Personen zur Abgabe von Auskünften angehalten werden, die sie selbst der Gefahr einer Strafbarkeit oder eines Bußgeldes aussetzen.

Abs. 2 gewährt den Beschäftigten und sonstigen Beauftragten der Behörde ein Betretensrecht im rechtlich zulässigen Rahmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zu § 16

Zentrales Register

(Die Mitteilungspflicht nach § 6 gegenüber dem Zentralen Register tritt gem. Artikel 3 Abs. 1 erst am 01.07.2013 in Kraft. Nach § 19 Abs. 3 sind die Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 von Personen, die am 01.07.2013 einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist, bis zum 01.08.2013 zu machen. Derzeit befindet sich das zentrale Register nach § 16 im Aufbau.)

Zu § 17

Zuständigkeit, sonstige Maßnahmen

In Abs. 1 wird die Zuständigkeit, soweit nicht das Fachministerium zuständig ist, auf Gemeinden und Fachbehörden verteilt.

Nach Abs. 1 Satz 1 obliegt die Überwachung der Einhaltung der §§ 2 bis 6 und 14 den Gemeinden. Hierdurch ist den Gemeinden die allgemeine Befugnis zur Abwehr von Hunden ausgehender Gefahren übertragen worden. Die Ansiedlung dieser Zuständigkeit auf gemeindlicher Ebene dient der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten. Zudem handelt es sich bei den in Bezug genommenen Vorschriften systematisch um allgemeines Ordnungsrecht, für das in der Regel kein veterinärmedizinischer Sachverstand erforderlich ist.

Eine Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Gemeinden kann anlassbezogen erfolgen.

Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinden, allgemein von jeder Hundehalterin oder jedem Hundehalter die Nachweise über die Sachkunde (§ 3), Kennzeichnung (§ 4) oder Haftpflichtversicherung (§ 5) anzufordern und zu prüfen.

Auch eine Überprüfung, ob die Hundehalterin oder der Hundehalter ihrer oder seiner Mitteilungspflicht (§ 6) nachgekommen ist, kann gelegentlich eines konkreten Anlasses erfolgen.

Damit eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung des § 14 nachkommen kann, soll die Fachbehörde der Gemeinde eine nach § 8 erteilte Erlaubnis nachrichtlich übermitteln.

Das Gesetz sieht außer im Falle der Überwachung keine allgemeine Verpflichtung der Hundehalterin oder des Hundehalters zur Vorlage von Unterlagen vor.

Nach dem Wortlaut der v.g. Vorschriften ist die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes einzuhalten. Anderenfalls handelt die Hundehalterin oder der Hundehalter ggf. ordnungswidrig. Weiter - über anlassbezogene hinaus - gehende Überwachungen bleiben den Gemeinden unbenommen.

Nach Abs. 1 Satz 2 ist die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des NHundG im Übrigen den Fachbehörden übertragen. Die Vorschriften im Übrigen beinhalten die Regelungen zur Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden und der damit verbundenen Erlaubnispflicht.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte als Fachbehörden. Satz 2 schließt die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden anstelle des Landkreises aus.

Nach Abs. 3 erfüllen die Gemeinden und Fachbehörden ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

Nach Abs. 4 Satz 1 können die zuständigen Behörden die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit Gemeinde – Fachbehörde kommt es auf die Frage an, ob ein Hinweis darauf vorliegt, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität i. S. des § 7 Abs. 1 aufweist. Hieraus folgt, dass auch vorbeugende Maßnahmen, wie z. B. die Anordnung eines bis zum Abschluss des Verfahrens geltenden Leinen- und Beißkorbzwangs, vor der Entscheidung über die Gefährlichkeit eines Hundes der Zuständigkeit der Fachbehörde unterfallen.

Handelt es sich nicht um eine Angelegenheit in Zusammenhang mit einem „gefährlichen Hund“ im Sinne des NHundG liegt die Zuständigkeit für eine im Einzelfall zu treffende Maßnahme bei der Gemeinde.

Abs. 4 Satz 2 enthält eine beispielhafte Auflistung der Fälle, in denen die Gemeinde aufgeben kann, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen oder die Haltung eines Hundes zu versagen.

Abs. 4 Satz 3 ermächtigt die Gemeinde im Einzelfall die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 Buchst. d durch die Anordnung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens zu prüfen.

Abs. 5 stellt sicher, dass die in § 55 Nds. SOG genannten Behörden auf der Grundlage dieser Vorschrift wie bisher Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren erlassen können. Das betrifft insbesondere Verordnungen, in denen für bestimmte Gemeindegebiete ein Leinenzwang angeordnet wird.

Zu § 18

Ordnungswidrigkeiten

In Abs. 1 sind zur Wirksamkeit der im Rahmen des Gesetzes getroffenen Regelungen Ordnungswidrigkeitstatbestände bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen alle wesentlichen Pflichten des Gesetzes vorgesehen. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die jeweils für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zuständige Behörde.

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro nach Abs. 2 eröffnet der Behörde bzgl. der Bußgeldhöhe einen Handlungsrahmen, der ihr die Möglichkeit gibt, entsprechend der im Einzelfall festgestellten Ordnungswidrigkeit ein der Schwere der Ordnungswidrigkeit angemessenes Bußgeld zu verhängen.

Zu § 19

Übergangsregelungen

Abs. 1 enthält eine Regelung bzgl. vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einem Transponder gekennzeichnete Hunde. Soweit die Kennzeichnung nicht den Anforde-

rungen des § 4 Sätze 2 und 3 entspricht, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter bei Bedarf dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde ein Lesegerät zur Verfügung steht. Eine Kennzeichnung durch Tätowierung ist nicht ausreichend.

Abs. 2 regelt, dass die nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. S. 367), erteilten Erlaubnisse als Erlaubnis nach § 8 fort gelten.

Abs. 3 stellt klar, dass die Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 für einen Hund, der am 31.07.2013 älter als 6 Monate ist, bis zum 01.08.2013 zu machen sind.

Abs. 4 regelt, dass die nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. S. 367), erteilten Zulassungen als Zulassungen nach § 13 fort gelten.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2 Satz 3, Musterbescheinigung für das Bestehen der theoretischen Sachkundeprüfung).

(Liegt derzeit noch nicht vor.)

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2 Satz 3, Musterbescheinigung für das Bestehen der praktischen Sachkundeprüfung)

(Liegt derzeit noch nicht vor.)

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Fragenkatalog für die theoretische Sachkundeprüfung)

(Liegt derzeit noch nicht vor.)

Anlage 4 (zu § 3 Abs. 2 Satz 2 Katalog der praktisch zu prüfenden Alltagssituationen)

(Liegt derzeit noch nicht vor.)

Anlage 5 (zu § 13 Abs. 1 Satz 1, Niedersächsischer Wesenstest, 3. Auflage, März 2003)

Anlage 6 (zu § 13 Abs. 1 Satz 2, vom Fachministerium für die Abnahme des Wesenstests zugelassene Personen, Stand 03.11)

2.**Artikel 2****Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Zur Erfüllung der Überwachungsverpflichtung der Gemeinden nach Artikel 1 § 17 Abs. 1 wird die Möglichkeit eingeräumt, die bei diesen aufgrund der Hundesteuerung vorliegenden Daten für die Überwachung verwenden zu können. Hierdurch können unnötiger Verwaltungsaufwand und hierdurch verursachte Kosten vermieden werden. Die Offenbarung von Hundesteuerdaten kann unbeschadet des § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung nur erfolgen, soweit sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Mit Artikel 2 wird eine derartige Gesetzesgrundlage geschaffen.

Die Steuerdaten dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) übermittelt werden. Die Daten dienen insbesondere der Überprüfung der Einhaltung der Mitteilungspflicht nach § 6 NHundG.

3.**Artikel 3****Inkrafttreten**

In Abs. 1 Satz 1 ist das Inkrafttreten des Gesetzes (01.07.2011) geregelt. Abweichend hiervon treten Artikel 1 § 3 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4, § 6 sowie Art. 2 am 01.07.2013 in Kraft.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), mit Ablauf des 30.06.2011.

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG¹⁾)

Vom 26. Mai 2011

(Nds. GVBl. S. 130, 184 – VORIS 21011 –)

§ 1

Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
2. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
3. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und der Hund sich dort aufhält,

sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

§ 2

Allgemeine Pflichten

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

§ 3

Sachkunde¹⁾

(1) ¹Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. ²Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. ³Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. ⁴Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) ¹In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse über

1. die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts,
2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden

nachzuweisen. ²In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit einem Hund angewendet werden können.

³Die die Prüfung abnehmende Person oder Stelle hat über das Bestehen der jeweiligen Prüfung eine Bescheinigung auszustellen und dafür ein vom Fachministerium für verbindlich erklärtes Muster zu verwenden.

(3) ¹Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. ²Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

(4) Eine Person oder Stelle, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als anerkannt.

¹) § 3 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4 tritt erst am 1. Juli 2013 in Kraft (Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des G vom 26. Mai 2011, Nds. GVBl. S. 130).

(5) ¹Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat die Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

(6) ¹Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich

1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat,
2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
4. eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist,
5. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,
6. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist, oder
7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

²Die nach Satz 1 Nr. 4 als gleichwertig anerkannten Prüfungen macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 4

Kennzeichnung

¹Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. ²Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency

identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen. ³Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals - Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. ⁴Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Haftpflichtversicherung

¹Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen. ²Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 17 Abs. 1 zuständige Gemeinde. ³Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 6²⁾

Mitteilungspflicht

(1) ¹Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 16) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
2. seine Anschrift,
3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
5. die Kennnummer des Hundes (§ 4 Satz 1).

²Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

(2) Die folgenden Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben:

²⁾ § 6 tritt erst am 1. Juli 2013 in Kraft (Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des G vom 26. Mai 2011, Nds. GVBl. S. 130).

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes,
2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie
3. Änderungen der Anschrift.

§ 7

Gefährliche Hunde

(1) ¹Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. ²Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist. ³Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der Fachbehörde unverzüglich mitzuteilen. ²Die Fachbehörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchG zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts und fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 9

Beantragung der Erlaubnis

¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine Erlaubnis nach § 8 zu beantragen oder das Halten des Hundes aufzugeben. ²Wird die Erlaubnis beantragt, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. ³Wird die Haltung des Hundes aufgegeben, so sind der Fachbehörde Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben; diese oder dieser ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist. ⁴Ab Feststellung der Gefährlichkeit ist der Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 10

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 8 ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 11) und persönliche Eignung (§ 12) besitzt und
 - c) nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung gemäß § 3 mit dem Hund bestanden hat, § 3 Abs. 6 findet insoweit keine Anwendung,
2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 13) nachgewiesen ist und

3. der Hund gemäß § 4 gekennzeichnet und für ihn eine Versicherung nach § 5 nachgewiesen ist.

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. ²Die Frist kann auf Antrag einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) ¹Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ²Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Klage gegen die Versagung der Erlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Zuverlässigkeit

¹Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

²Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. ³Die Fachbehörde kann im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen.

§ 12

Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

§ 13

Wesenstest

(1) ¹Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der gemäß den Vorgaben des Fachministeriums durchgeführt worden ist. ²Der Wesenstest ist von einer vom Fachministerium zugelassenen Person durchzuführen. ³Die Zulassung wird Personen, die nach § 3 der Bundes-Tierärzteordnung die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ führen dürfen, auf Antrag erteilt, wenn sie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben.

(2) Eine Person, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

oder in einem anderen Bundesland nach gleichwertigen Anforderungen eine entsprechende Zulassung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als zugelassen.

(3) ¹Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat das Fachministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Zulassung entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Zulassung erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies dem Fachministerium oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

§ 14

Führen eines gefährlichen Hundes

(1) ¹Ein gefährlicher Hund darf nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich oder von einer Person geführt werden, die eine Bescheinigung nach Satz 2 besitzt. ²Die Fachbehörde stellt einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie den gefährlichen Hund führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

(2) Beim Führen des gefährlichen Hundes außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks hat

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter die Erlaubnis nach § 8 und
2. die beauftragte Person die Erlaubnis nach § 8 und die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2

mitzuführen und der Gemeinde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) ¹Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke ist ein gefährlicher Hund anzuleinen. ²Auf Antrag kann die Fachbehörde den Leinenzwang, insbesondere unter Berücksichtigung des Wesenstests, ganz oder teilweise aufheben.

(4) § 9 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

(1) ¹Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Personen, die einen Hund halten oder führen, auf Verlangen der Gemeinde oder der Fachbehörde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen

verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) ¹Beschäftigte und sonstige Beauftragte der Gemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 16

Zentrales Register

(1) ¹Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 6 gespeichert werden. ²Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

(2) ¹Das Fachministerium kann das Führen des zentralen Registers einer Landesbehörde übertragen. ²Es kann auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Führen des zentralen Registers beauftragen, wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet. ³Das Fachministerium macht die Übertragung oder Beauftragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ⁴Die Beauftragte unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums.

(3) Die Fachbehörde und die Gemeinde können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz Auskunft aus dem zentralen Register einholen.

§ 17

Zuständigkeit, sonstige Maßnahmen

(1) ¹Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 6 und 14. ²Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen.

(2) ¹Die Aufgaben der Fachbehörde nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. ²Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinden und Fachbehörden erfüllen ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

(4) ¹Die zuständigen Behörden können die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen. ²Die Gemeinde kann Hundehalterinnen und Hundehalter, insbesondere wenn sie

1. a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - b) geschäftsunfähig sind,
 - c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden oder
 - d) von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig sind,
2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
 3. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen können,

aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen oder das Halten des Hundes untersagen. ³Zur Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 Buchst. d kann die Gemeinde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

(5) Die Befugnis der nach § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,
2. entgegen § 4 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält,
3. entgegen § 5 Satz 1 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält,
4. entgegen § 6 Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Halten eines Hundes nicht unverzüglich mitteilt,
6. entgegen § 8 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
7. die nach § 9 Satz 3 oder § 14 Abs. 4 erforderlichen Angaben nicht macht,
8. entgegen § 9 Satz 4 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist oder keinen Beißkorb trägt,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 eine Person mit dem Führen eines gefährlichen Hundes beauftragt, die für den Hund keine Bescheinigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 besitzt,
11. entgegen § 14 Abs. 2
 - a) die Erlaubnis nach § 8 oder
 - b) die Bescheinigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2nicht mitführt oder nicht aushändigt,
12. entgegen § 14 Abs. 3 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist,
13. entgegen § 15 Abs. 1 eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 19
Übergangsregelungen

(1) ¹Ist ein Hund, der vor dem 1. Juli 2011 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen nach § 4 Sätze 2 und 3 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. ²In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht.

(2) Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Erlaubnisse nach § 8 fort.

(3) Wer am 1. Juli 2013 einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Angaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 1. August 2013 zu machen.

(4) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Zulassungen nach § 13 fort.

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 01.02.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen
David McAllister

Entwurf**Gesetz
zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden
und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden
(NHundG)¹⁾

§ 1

Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
2. den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben,
3. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
4. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben

sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

§ 2

Sachkunde

(1) ¹Einen Hund darf nur halten, wer die dafür erforderliche Sachkunde besitzt. ²Wird der Hund nicht von einer natürlichen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) ¹Im ersten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung besitzt die erforderliche Sachkunde, wer eine theoretische Sachkundeprüfung bestanden hat. ²Ab dem zweiten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung besitzt die erforderliche Sachkunde, wer zusätzlich eine praktische Sachkundeprüfung bestanden hat. ³Gegenstand der theoretischen Sachkundeprüfung muss sein

1. das Halten von Hunden, auch unter Berücksichtigung der tierschutzrechtlichen Anforderungen,
2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden.

⁴Die praktische Sachkundeprüfung dient dem Nachweis, dass die Kenntnisse, die Gegenstand der theoretischen Sachkundeprüfung sein müssen, im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. ⁵Die theoretische Sachkundeprüfung und die praktische Sachkundeprüfung hat bestanden, wer die Gegenstände der Prüfung im Wesentlichen beherrscht.

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

(3) ¹Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. ²Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer über umfassende Kenntnisse in Bezug auf die Prüfungsgegenstände nach Absatz 2 Satz 3 verfügt und diese im Umgang mit Hunden anwenden und vermitteln kann. ³Eine Stelle wird anerkannt, wenn die verantwortliche Person die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt.

(4) ¹Eine Person oder Stelle, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als anerkannt. ²Auf Antrag der Person oder Stelle wird die Geltung der Anerkennung in Niedersachsen von der Fachbehörde bestätigt. ³Die Fachbehörde kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

(5) ¹Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat die Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

(6) ¹Eine theoretische oder praktische Sachkundeprüfung muss nicht bestanden haben, wer eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. ²Welche Prüfungen gleichwertig sind, macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

(7) Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer

1. über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einen Hund gehalten oder betreut hat,
2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
4. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder b des Tierschutzgesetzes zum gewerbsmäßigen Züchten oder Halten von Hunden oder zum gewerbsmäßigen Handel mit Hunden besitzt,
5. für die Betreuung eines Diensthundes des Bundes, eines Landes, einer der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte verantwortlich ist,
6. für die Betreuung eines Hundes verantwortlich ist, der für den Katastrophenschutz oder im Rettungsdienst eingesetzt wird, oder
7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

§ 3

Kennzeichnung

¹Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, darf nur gehalten werden, wenn er durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet ist. ²Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen. ³Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach der Herstellung nicht veränderbar sein. ⁴Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of

animals - Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. ⁵Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4

Haftpflichtversicherung

¹Einen Hund, der älter als sechs Monate ist, darf nur halten, wer für die durch den Hund verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung hat, bei der Personenschäden mit mindestens zu 500 000 Euro und Sachschäden mit mindestens zu 250 000 Euro versichert sind. ²Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Gemeinde. ³Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 5

Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonates des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 15) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
2. seine Anschrift,
3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
5. die Kennnummer des Hundes (§ 3 Satz 1).

²Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

(3) Die folgenden Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben:

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes,
2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie
3. Änderungen der Anschrift.

§ 6

Gefährliche Hunde

(1) ¹Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. ²Ist der Hund auf seine Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten in einem Test, der dem Wesenstest nach § 12 entspricht, überprüft worden und liegen der Fachbehörde Ergebnisse der Überprüfung vor, so können diese berücksichtigt werden. ³Ergibt die

Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist. ⁴Ergibt die Prüfung lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so kann sie die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen. ⁵Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 3 und die Klage gegen eine Maßnahme nach Satz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Einzelentscheidung als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der Fachbehörde unverzüglich mitzuteilen. ²Die Fachbehörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 7

Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 6 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 8

Beantragung der Erlaubnis

¹Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter eine Erlaubnis nach § 7, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. ²Außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke ist der gefährliche Hund anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 9

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 7 ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 10) und persönliche Eignung (§ 11) besitzt und
 - c) nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung mit dem Hund bestanden hat sowie
2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 12) nachgewiesen ist.

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter keine natürliche Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. ²Die Frist kann auf Antrag einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) ¹Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ²Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Klage gegen die Versagung der Erlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Zuverlässigkeit

¹Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen

- a) einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder
- b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

²Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

³Die Fachbehörde kann im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen.

§ 11

Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

§ 12

Wesenstest

(1) ¹Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der gemäß den Vorgaben des Fachministeriums „Wesenstest für Hunde“ (3. Auflage, März 2003, im Internet verfügbar unter www.ml.niedersachsen.de) durchgeführt worden ist.

²Der Wesenstest wird von einer vom Fachministerium zugelassenen Person durchgeführt. ³Die Zulassung wird Tierärztinnen und Tierärzten sowie Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung besitzen, auf Antrag erteilt, wenn sie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben.

(2) ¹Eine Person, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als zugelassen. ²Auf Antrag der Person wird die Geltung der Zulassung in Niedersachsen vom Fachministerium bestätigt. ³Das Fachministerium kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

(3) ¹Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat das Fachministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Zulassung entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Zulassung erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies dem Fachministerium oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

§ 13

Führen eines gefährlichen Hundes

(1) ¹Ein gefährlicher Hund darf nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich oder von einer damit beauftragten Person geführt werden, die eine Bescheinigung nach Satz 2 besitzt. ²Die Fachbehörde stellt einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie den gefährlichen Hund führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

(2) Beim Führen des gefährlichen Hundes außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks hat

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter die Erlaubnis nach § 7 und
2. die beauftragte Person die Erlaubnis nach § 7 und die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 mitzuführen und der Gemeinde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke ist ein gefährlicher Hund anzuleinen oder hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 14

Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

(1) ¹Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Personen, die einen Hund halten oder führen, auf Verlangen der Gemeinde oder der Fachbehörde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) ¹Beschäftigte und sonstige Beauftragte der Gemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Zentrales Register

(1) ¹Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 5 Abs. 2 und 3 gespeichert werden. ²Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

(2) ¹Das Fachministerium kann das Führen des zentralen Registers einer Landesbehörde übertragen. ²Es kann auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Führen des zentralen Registers beauftragen, wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet. ³Das Fachministerium macht die Übertragung oder Beauftragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ⁴Die Beauftragte unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums.

(3) Die Fachbehörde und die Gemeinde können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz Auskunft aus dem zentralen Register einholen.

§ 16

Überwachung, sonstige Maßnahmen

(1) ¹Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 4, 5 Abs. 2 und 3 sowie des § 13. ²Sie kann die zur Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) ¹Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen. ²Sie kann die zur Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) treffen. ³Sie soll Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
b) geschäftsunfähig sind,
c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden oder
d) von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig sind,
aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen, oder das Halten oder Führen des Hundes untersagen,
2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben, das Halten oder Führen des Hundes untersagen, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass sie weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen werden,
3. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen können, das Halten oder das Führen des Hundes untersagen.

⁴In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

(3) Die Befugnis der nach § 55 Nds. SOG zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,
2. entgegen § 3 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält,
3. entgegen § 4 Satz 1 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält,
4. entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 das Halten eines Hundes nicht unverzüglich mitteilt,
7. entgegen § 7 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
8. entgegen § 8 Satz 2 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist oder keinen Beißkorb trägt,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 4 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 eine Person mit dem Führen eines gefährlichen Hundes beauftragt, die für den Hund keine Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 besitzt,
11. entgegen § 13 Abs. 2
 - a) die Erlaubnis nach § 7 oder
 - b) die Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2nicht mitführt oder nicht aushändigt,
12. entgegen § 13 Abs. 3 einen gefährlichen Hund führt, der weder angeleint ist noch einen Beißkorb trägt,
13. entgegen § 14 Abs. 1 eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 18

Zuständigkeit

¹Die Aufgaben der Fachbehörde nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. ²Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Ist die Hundehaltung oder die Betreuung vor dem *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2]* aufgenommen worden, so beginnt der Jahreszeitraum nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht mit der Aufnahme der Hundehaltung, sondern am *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Absatz 1 Satz 2]*.

(2) ¹Ist ein Hund, der vor dem *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 1]* durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen nach § 3 Sätze 2 bis 4 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. ²In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht.

(3) Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Erlaubnisse nach § 7 fort.

(4) Wer am *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2]* einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis zum *[Datum einsetzen: Ein Monat nach dem Datum in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2]* zu machen.

(5) Personen und Stellen, die die Fachbehörden dem Fachministerium vor dem *[Datum einsetzen wie Artikel 3 Abs. 1 Satz 1]* als geeignet gemeldet haben, Nachweise über die Sachkunde nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), zu erstellen, und beim Fachministerium in einer Liste geführt werden, gelten als anerkannt nach § 2 Abs. 3 Satz 1.

(6) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Zulassungen nach § 12 fort.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
„⁴Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden dürfen die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.“
2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 2 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4, § 5 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 2 am *[Datum einsetzen: Zwei Jahre nach dem Datum in Satz 1]* in Kraft.

(2) Mit Ablauf des *[Datum einsetzen: Tag vor dem Datum in Absatz 1 Satz 1]* tritt das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Das enge Zusammenleben von Menschen und Hunden ist geprägt durch die vielseitige Verwendung von Hunden und durch die sozialpartnerschaftliche Beziehung des Hundes zum Menschen. Der Hund findet nicht nur Verwendung beispielsweise als Hirten- oder Hütehund, als Spürhund, Therapiehund oder Blindenbegleithund, sondern ist vor allem Freund und Begleiter seines Besitzers. Während einerseits Hunde dem Menschen auf unterschiedlichste Weise dienen und in vielen Bereichen unentbehrlich sind, belasten andererseits immer wieder tragische Hundebissunfälle die Beziehung zwischen Mensch und Hund. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), erforderlich.

Eine Regelung zum Halten von Hunden muss dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wie auch den Ansprüchen von Hunden nach artgemäßer und verhaltensgerechter Haltung Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen das Verhalten des Hundehalters maßgeblichen Einfluss auf Art, Häufigkeit und Schwere eines Zwischenfalls mit Hunden hat. Die Erziehung und Ausbildung eines Hundes, die Sachkunde und Eignung des Halters sowie situative Einflüsse sind für die Auslösung von aggressivem Verhalten von wesentlicher Bedeutung.

Hingegen ist die Einstufung eines Hundes als gesteigert aggressiv oder gefährlich, anknüpfend an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse oder einem bestimmten Hundetyp, in Fachkreisen nach wie vor umstritten.

Im Hinblick auf eine effektivere Prävention und Abwehr von Gefahren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, beinhaltet die Weiterentwicklung des Gesetzes insbesondere die obligatorische Kennzeichnung aller Hunde zwecks Identifizierung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde, die Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde und einen Katalog behördlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

2.1 Wirksamkeitsprüfung

Ziel dieses Gesetzes ist es, das derzeit geltende Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden weiterzuentwickeln, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit noch effektiver vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

Durch das neue Gesetz werden die allgemeinen Pflichten einer Hundehalterin oder eines Hundehalters weitergehend normiert. Hierzu zählt neben der Kennzeichnungsverpflichtung für einen Hund mittels Transponder die Verpflichtung der Hundehalterin oder des Hundehalters, gegenüber einem zentralen Register Angaben zur Hunde haltenden Person und zum Hund zu machen. Dies dient der Identifizierung eines Hundes in unterschiedlichen Situationen. Neu eingeführt wird auch zur Verdeutlichung der mit dem Halten und Führen eines Hundes verbundenen Risiken die Rechtsverpflichtung, für alle Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Nur wer die erforderliche Sachkunde besitzt, darf einen Hund halten.

Die bisherigen Vorschriften zu den allgemeinen Pflichten einer Hundehalterin oder eines Hundehalters und die zur Reglementierung eines Hundes, der im Einzelfall als gefährlich in Erscheinung tritt, sind in das Gesetz integriert.

Eine möglichst effektive Reglementierung zwecks Vorbeugung und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, ist Aufgabe des Landesgesetzgebers. Vor diesem Hintergrund besteht zur Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelung keine Alternative.

2.2 Finanzfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen zur Kennzeichnung und Meldung eines Hundes, zur Haftpflichtversicherung und zum Sachkundenachweis sind mit Kosten für die Hundehalterinnen und Hundehalter verbunden.

Die erweiterten Reglementierungen verursachen einen erhöhten allgemeinen Verwaltungsaufwand, der nur zum Teil durch Gebühren ausgeglichen werden kann. Der Mehraufwand wird durch Entlastungen ausgeglichen.

Für die Einrichtung eines zentralen Registers zur Erfassung aller Hunde bedarf es einer Anschubfinanzierung durch das Land.

3. Auswirkung auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Entsprechend dem wesentlichen Zweck des Gesetzes, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

4. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen oder auf Familien

Alle Maßnahmen der Landesregierung werden nach den europäischen Vorgaben zum Gender Mainstreaming überprüft und ausgerichtet.

Die Überprüfung hat ergeben, dass mit der vorgesehenen Änderung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen oder auf Familien zu erwarten sind.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Der Vollzug einzelner zusätzlich zum derzeit geltenden Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden geforderter Anforderungen betreffend die Haltung von Hunden führt zu Kosten, die der Hundehalterin oder dem Hundehalter unmittelbar oder in Form von Gebühren zur Last fallen, aber auch zu haushaltmäßigen Auswirkungen für das Land Niedersachsen.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Kosten für die Kennzeichnung des Hundes (ca. 50 Euro einmalig) und die verpflichtend vorgesehene Haftpflichtversicherung (ca. 50 bis 150 Euro jährlich) zu tragen. Diese allgemeinen Pflichten werden von verantwortungsvollen Hundehalterinnen und Hundehaltern bereits jetzt erfüllt, sind im Vergleich zu den Kosten für die Versorgung und Pflege eines Hundes verhältnismäßig und belasten die Mehrzahl der Rechtsunterworfenen nicht zusätzlich. Die Kosten für die Erlangung des Sachkundenachweises betragen ca. 200 Euro.

Die erweiterten Reglementierungen verursachen einen erhöhten allgemeinen Verwaltungsaufwand, der nur zum Teil durch Gebühren ausgeglichen werden kann. Für die allgemeine Meldeverpflichtung kann ein Gebührentatbestand eingeführt werden, wodurch die jeweilige Hundehalterin oder der jeweilige Hundehalter belastet wird. Durch das Erfordernis der Sachkunde für jede Halterin und jeden Halter eines Hundes ergibt sich ein im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 8 NHundG zusätzlicher Aufwand durch die Anerkennung weiterer Personen und Stellen. Die Prüfung, ob eine Person oder Stelle die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, wird durch eine Stelle außerhalb der Verwaltung, wie der Tierärztekammer Niedersachsen, durchgeführt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass eine Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Fachbehörde zukünftig entfällt. Im Vergleich zur bisherigen Regelung werden damit die Fachbehörden auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausstellung der Anerkennungsbescheide deutlich entlastet. Es ist davon auszugehen, dass der Mehraufwand zur Durchsetzung des Artikels 1 § 4 sowie durch die nach Artikel 1 § 16 Abs. 1 den Gemeinden obliegenden Kontrollmaßnahmen durch die in Artikel 2 geregelte Übermittlung von Steuerdaten reduziert wird. Darüber hinaus ist mit erheblichen Mehrkosten nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung nicht zu rechnen. Verwaltungsaufwand wird voraussichtlich dadurch entstehen, dass (aus unterschiedlichen Gründen) behördliche Kontrollmaßnahmen notwendig werden. Dieses ist insbesondere bei Hinweisen

gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 1 zu erwarten. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergibt sich diesbezüglich jedoch kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

Hinsichtlich der Einrichtung eines zentralen Registers bedarf es einer Anschubfinanzierung durch das Land (ca. 150 000 Euro), die nicht durch Gebühren gedeckt ist. Die mit der Umsetzung des Gesetzes für das Land verbundenen Kosten sind im Einzelplan 09 für das Haushaltsjahr 2011 ff. eingeplant und führen nicht zu zusätzlichen Belastungen für den Landeshaushalt.

Der laufende Betrieb des Registers kann durch Gebühreneinnahmen von den Hundehalterinnen und Hundehaltern gedeckt werden.

6. Verbandsbeteiligung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO)

Nach § 31 Abs. 1 GGO sind beteiligt worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung,
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband,
- DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.,
- für die Diensthunde der Polizei: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,
- Jagdkynologische Vereinigung Niedersachsen des Jagdgebrauchshundverbandes e. V.,
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,
- Landesverband Niedersachsen des Deutschen Tierschutzbundes e. V.,
- Landesverband Niedersachsen im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.,
- Stiftung Tierärztliche Hochschule,
- Tierärztekammer Niedersachsen,
- Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen,
- Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine.

Aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der Verbandsbeteiligung sind im Gesetzestext einzelne rechtsförmliche sowie redaktionelle Anpassungen erfolgt. Ferner ist die Begründung zu einzelnen Vorschriften zur Verdeutlichung des Gewollten angepasst worden.

Einzelvorschriften betreffende inhaltliche Änderungen als Ergebnis der Verbandsbeteiligung sind für die jeweils betroffene Bestimmung im Besonderen Teil der Begründung ausgeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich):

Wie bei dem bisherigen Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden handelt es sich entsprechend der Zweckbestimmung um ein Gesetz, das der Risikovorsorge in Bezug auf Hunde dient. Die Zuständigkeiten der Fachbehörden und der Gemeinden nach diesem Gesetz sind hierin im Einzelnen normiert (siehe §§ 16 und 18). Für andere Aufgaben der Gefahrenabwehr, für die in diesem Gesetz keine Zuständigkeit normiert ist, gilt § 97 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in Absatz 2 im Hinblick darauf, dass die für alle Hundehalter geltenden Pflichten durch das Gesetz erweitert werden, ausdrücklich geregelt worden. Der in § 1 Abs. 2 verwendete Halterbegriff lehnt sich an die Begrifflichkeit im Rahmen der Tierhalterhaftung nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an.

Zu § 2 (Sachkunde):

Wer einen Hund halten will, muss sachkundig sein. Die Sachkunde ist Voraussetzung für die Hundehaltung. Ein Halten ohne die erforderliche Sachkunde ist verboten. Das Erfordernis der Sachkunde gilt uneingeschränkt für jede Person, die einen Hund halten will. Das Sachkundeerfordernis bezieht sich an dieser Stelle nicht, wie in Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, auf einen bestimmten Hund, sondern allgemein auf Hunde.

§ 2 unterscheidet bei der Sachkundeprüfung zwischen theoretischer Sachkundeprüfung und praktischer Sachkundeprüfung. Die theoretische Sachkundeprüfung muss vor Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung bestanden sein. Die praktische Sachkundeprüfung muss im ersten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung bestanden sein.

Die normierten Anerkennungsvoraussetzungen bezüglich der Personen und Stellen, bei denen die Sachkundeprüfungen abgelegt werden müssen, entsprechen den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie.

In Absatz 7 ist eine beispielhafte Auflistung von Personen erfolgt, für die eine gesetzliche Sachkundevermutung gilt. Nachweis für das Vorliegen der Anforderungen gemäß Absatz 7 Nr. 1 kann beispielsweise ein Versicherungsnachweis oder ein Kaufvertrag sein.

Der Niedersächsische Landkreistag hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung mitgeteilt, dass ihn kritische Stimmen zu einer gesetzlichen Sachkundevermutung für Inhaberinnen oder Inhaber eines Jagdscheines oder für diejenigen, die eine Jägerprüfung bestanden haben, erreicht haben. Nach seiner Auffassung sollte der Landesgesetzgeber sich bei der Frage der pauschalen Anerkennung der Sachkunde für einzelne Personengruppen wegen der Geltung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebotes von Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes daran orientieren, ob bei der betreffenden Personengruppe die nach den Vorstellungen des Gesetzgebers notwendige Sachkunde durch den Anknüpfungstatbestand als bereits vorhanden anzusehen ist. Die ursprünglich gesetzlich vorgesehene Sachkundevermutung für Inhaberinnen oder Inhaber eines Jagdscheines oder für diejenigen, die eine Jägerprüfung bestanden haben, ist daraufhin gestrichen worden. Stattdessen ist die gesetzliche Sachkundevermutung für Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, aufgenommen worden.

Ferner wurde das Fachministerium im Absatz 6 ermächtigt, andere gleichwertige Prüfungen als Ersatz der Sachkundeprüfung anzuerkennen. Auf diese Weise können Unbilligkeiten verwaltungspraktisch vermieden werden. Außerdem besteht ein Anreiz, fachlich nahe stehende Prüfungen zu erweitern, um damit die zusätzliche Sachkundeprüfung entbehrlich zu machen.

Für das Führen von Hunden ist eine Sachkunde nur erforderlich, soweit es sich um einen gefährlichen Hund nach § 6 handelt (vgl. § 13).

Zu § 3 (Kennzeichnung):

Die für jeden Hund verpflichtend vorgesehene Kennzeichnung dient der Identifizierung eines Hundes in unterschiedlichsten Situationen.

Der verpflichtend vorgeschriebene Transponder entspricht im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und gilt somit unbeschadet der Regelung zur Kennzeichnung von Hunden nach § 5 der Tollwut-Verordnung. Diese Verordnung stammt aus einer Zeit, in der eine Kennzeichnung mittels Transponder noch nicht möglich war. Beispielsweise im Fall des Verbringens eines Hundes werden die die Kennzeichnung betreffenden EU-Vorgaben damit erfüllt.

Es ist auch im Sinne der Halterinnen und Halter, wenn deren entlaufener Hund durch die Identifizierbarkeit mittels Transponders zu ihnen zurück gebracht werden kann.

Zu § 4 (Haftpflichtversicherung):

Das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung für jeden Hund macht der potenziellen Halterin oder dem potenziellen Halter in besonderer Weise die mit dem Halten und Führen eines Hundes verbundenen Risiken für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren bewusst. Es trägt dazu bei, der Hundehalterin oder dem Hundehalter vor einer Entscheidung über die Anschaffung eines

Hundes die Verantwortlichkeit deutlich zu machen, die diese insbesondere auch in Bezug auf Gefahrenvorsorge mit sich bringt. Diese Regelung führt dazu, dass der Halterin oder dem Halter die von dem Halten eines Hundes möglicherweise ausgehenden Gefahren verdeutlicht werden und ein Hund folglich so gehalten oder geführt wird, dass von diesem keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Insofern ist von der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes gemäß den Artikeln 70 und 72 des Grundgesetzes auszugehen. Daneben dient die Haftpflichtversicherung dem Schutz der Opfer von Angriffen durch einen Hund sowie dem Ausgleich von Schäden, die durch einen Hund entstanden sind, insbesondere bei Mittellosigkeit der Hundehalterin oder des Hundehalters. Die Haftpflichtversicherer bieten entsprechende Tierhalterhaftpflichtversicherungen an.

Zu § 5 (Allgemeine Pflichten):

In Absatz 1 ist die bereits im Vorgängergesetz normierte allgemeine Verhaltenspflicht zum verantwortungsvollen, sachkundigen Umgang mit dem Hund aufgegriffen worden. Entsprechend der derzeit gültigen Fassung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erstreckt sich die Regelung nunmehr auch auf Gefahren für die öffentliche Ordnung. Hundehalterinnen und Hundehalter haben sicherzustellen, dass von dem Hund keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Die Vorschrift beinhaltet in den Absätzen 2 und 3 die Verpflichtung, gegenüber einem zentralen Register Angaben zur Hundehaltenden Person und zum Hund zu machen. Die allgemeine Meldepflichtung für einen Hund wird neu eingeführt. Mitzuteilen hat die Halterin oder der Halter in diesem Zusammenhang neben Angaben zu seiner Person das Geschlecht und das Geburtsdatum, die Rassezugehörigkeit sowie die Kennnummer des Hundes.

Die Aufgabe des Haltens des Hundes, das Abhandenkommen oder der Tod des Hundes sowie Änderungen der Anschrift sind mitzuteilen.

Zu § 6 (Gefährliche Hunde):

§ 6 entspricht im Wesentlichen dem § 3 Abs. 2 NHundG in der vormaligen Fassung. Die beispielhafte Aufzählung für eine gesteigerte Aggressivität ist ergänzt worden um auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtete, ausgebildete oder abgerichtete Hunde.

Im Rahmen der Anwendung der bisherigen Regelung ist gelegentlich die Frage thematisiert worden, welche Bedeutung einem Wesenstest, der im Rahmen der Prüfung vorgelegt wird, beizumessen ist. Das Gesetz trifft nun in Absatz 1 Satz 2 die Aussage, dass dieser im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden kann. Die Vorlage eines Wesenstests in diesem Verfahrensstadium ist nach wie vor nicht verpflichtend vorgesehen.

Im Rahmen des behördlichen Verfahrens zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes bis zur Beantragung einer Haltungserlaubnis nach § 8 kann es angezeigt sein, ordnungsbehördliche Maßnahmen wie die Anordnung eines Beißkorb- und/oder Leinenzwangs oder die anderweitige Unterbringung des Hundes, z. B. in einem Tierheim, zu verfügen.

Zu § 7 (Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde):

Die Regelungen zur Erlaubnispflicht für das Halten von gefährlichen Hunden entsprechen inhaltlich den bisher geltenden Regelungen. Liegt eine Erlaubnis nicht vor und ist diese auch nicht bei der Behörde beantragt, ist eine Hundehalterin oder ein Hundehalter nicht berechtigt, den gefährlichen Hund zu halten. Die Behörde hat die unerlaubte Haltung mit ordnungsbehördlichen Mitteln wie der Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels zu unterbinden und ordnungswidrigkeitenrechtlich zu ahnden.

Zu § 8 (Beantragung der Erlaubnis):

Beabsichtigt die Hundehalterin oder der Hundehalter nach erfolgter Gefährlichkeitsfeststellung die Fortsetzung der Hundehaltung, so ist die Haltungserlaubnis unverzüglich nach der Feststellung zu beantragen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass es sich um eine unerlaubte Haltung handelt (vgl. Begründung zu § 7).

Zu § 9 (Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis):

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anforderungen mit dem Unterschied, dass die Kennzeichnungsverpflichtung und das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung nunmehr zu den allgemeinen Pflichten einer jeden Person zählt, die einen Hund hält (§§ 3 und 4). Es gelten die Anforderungen an die Sachkunde einer Hundehalterin oder eines Hundehalters nach § 2; eine praktische Sachkundeprüfung ist allerdings nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes erneut mit diesem gefährlichen Hund zu bestehen. Im Fall des unerlaubten Haltens eines gefährlichen Hundes wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 7 Bezug genommen.

Zu § 10 (Zuverlässigkeit):

Im Vergleich zur Vorgängerregelung in § 6 NHundG wird § 10 Satz 1 Nr. 1 nunmehr beschränkt auf Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, wobei der Bezug auf die Strafe entfällt. § 10 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird in Angleichung an die jagdrechtlichen Regelungen um das Strafmaß ergänzt.

§ 10 enthält eine Regelvermutung. Im Einzelfall können Umstände vorhanden sein, die die Regelvermutung entkräften können.

Da Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen nicht in das Regel-Führungszeugnis eingetragen werden (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), wird der Fachbehörde die Befugnis zur Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeräumt. Diese Befugniserteilung ist im Rahmen der Verbandsbeteiligung von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens gefordert worden.

Zu § 11 (Persönliche Eignung):

Die Anforderungen an die persönliche Eignung entsprechen denen der Vorgängerregelung in § 7 NHundG. Auch in § 11 ist eine Regelvermutung normiert.

Zu § 12 (Wesenstest):

Der geforderte Wesenstest entspricht den Vorgaben der Vorgängerregelung. Da der Wesenstest immer mit einer klinischen Untersuchung einhergeht, um mögliche organische Erkrankungen oder auch Verhaltensveränderungen des Hundes auszuschließen, werden vom Fachministerium nur Tierärztinnen und Tierärzte sowie Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung besitzen, ermächtigt, die Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben.

Das Fachministerium entscheidet auch über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines in einem anderen Land oder Staat durchgeführten Tests. Dadurch wird sichergestellt, dass ein durchgeführter Test, der dem Wesenstest gleichwertig ist, nicht noch einmal erbracht werden muss.

Zu § 13 (Führen eines gefährlichen Hundes):

Die Regelungen zum Führen eines gefährlichen Hundes entsprechen den bisherigen gesetzlichen Anforderungen, weisen jedoch in Absatz 3 insofern eine Veränderung der Anforderungen an das Führen eines gefährlichen Hundes auf, als dieser außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nicht nur (wie bisher) anzuleinen ist, sondern alternativ einen Beißkorb zu tragen hat.

Mit dieser Regelung soll dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in Bezug auf einen Hund, der amtlich als gefährlich eingestuft worden ist, weil er in der Vergangenheit bereits als gefährlich in Erscheinung getreten ist, entsprochen werden. Durch die vorgesehene Alternative Leinenpflicht oder Beißkorb soll der Hund seinen jeweiligen Ansprüchen entsprechend im Einzelfall außerhalb ausbruchsicherer privater Grundstücke geführt werden können. Gefahren für die öffentliche Sicherheit

soll hierdurch unter Berücksichtigung von Tierschutzaspekten noch wirkungsvoller vorgebeugt werden.

Zu § 14 (Mitwirkungspflichten, Betretensrecht):

Die normierten Mitwirkungspflichten in Absatz 1 und das Betretungsrecht in Absatz 2 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen diesbezüglichen Regelungen. Im Rahmen der Mitwirkungspflichten hat die Person, die einen Hund hält oder führt, beispielsweise auf Verlangen der Gemeinde oder der Fachbehörde zur Feststellung der Kennnummer den Hund vorzuführen oder vorführen zu lassen und bei der Feststellung der Kennnummer mitzuwirken.

Zu § 15 (Zentrales Register):

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung eines Hundes mittels Transponder macht nur in Verbindung mit der Einführung eines zentralen Registers Sinn. Nur anhand dessen kann ein Hund zuverlässig identifiziert und eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ermittelt werden. Das Register trägt dazu bei, dass das Erfordernis der Sachkunde einer jeden Hundehalterin und eines jeden Hundehalters umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Gefährlichkeit bestimmter Hunderasen können anhand des Registers in Verbindung mit einer anlassbezogenen Abfrage bei den Fachbehörden über dort als gefährlich festgestellte Hunde Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter gewonnen werden. Diese erforderlichen Angaben können auch nicht vollständig aus an anderer Stelle bereits bestehenden Registern entnommen werden.

Zu § 16 (Überwachung, sonstige Maßnahmen):

Absatz 1 regelt die Überwachungspflichten und die Eingriffsbefugnisse der Gemeinden. Diese Übertragung auf die Gemeinden ist im Rahmen der Verbandsbeteiligung durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens gefordert worden.

Absatz 2 regelt die Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen sowie die Eingriffsbefugnisse der Fachbehörden und stellt klar, dass die Fachbehörde die zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen treffen kann, z. B. Schulung der Halterin oder des Halters, Leinen- oder Beißkorbpflicht an öffentlichen Orten. Zur Abwehr einer von einem Hund ausgehenden Gefahr sollen im Einzelnen den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Personenkreisen, von denen angenommen wird, dass die Haltung eines Hundes erfahrungsgemäß ein größeres Gefahrenpotenzial für die Allgemeinheit in sich birgt, das Halten eines Hundes untersagt werden.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die in Betracht kommenden Maßnahmen wird auf die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verwiesen. Die Eilzuständigkeit der Polizei nach § 1 Abs. 2 Nds. SOG bleibt bestehen.

Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten):

Um die Wirksamkeit der im Gesetz getroffenen ordnungsbehördlichen Regelungen sicherzustellen, sind Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen.

Ordnungswidrigkeitstatbestände sind bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen alle wesentlichen Pflichten des Gesetzes vorgesehen.

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro eröffnet der Behörde bezüglich der Bußgeldhöhe einen Handlungsrahmen, der ihr die Möglichkeit gibt, entsprechend der im Einzelfall festgestellten Ordnungswidrigkeit ein der Schwere der Ordnungswidrigkeit angemessenes Bußgeld zu verhängen.

Zu § 18 (Zuständigkeit):

Die Vorschrift stellt klar, dass die Aufgaben der Fachbehörde, die in diesem Gesetz normiert sind, von den Landreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

Zu § 19 (Übergangsregelungen):

Da es sich bei diesem Gesetz um eine überarbeitete und fortentwickelte Fassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), handelt, trifft dieses Gesetz hinsichtlich des allgemein geltenden Sachkundeerfordernisses, bisheriger Kennzeichnungen mittels Transponders, Sachkundenachweis und Wesenstest Regelungen, die einen geordneten Übergang ermöglichen.

Zu Artikel 2:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Gesetzentwurf den Vorschlag unterbreitet, die Überwachungstätigkeit der Gemeinden nach Artikel 1 § 16 Abs. 1 dadurch zu vereinfachen, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die bei ihnen aufgrund der Hundbesteuerung vorliegenden Daten für die Überwachungstätigkeit verwenden zu können. Der Vorschlag wird von der Landesregierung befürwortet, da so unnötiger Verwaltungsaufwand sowie Kosten eingespart werden können, die durch diesen Verwaltungsaufwand entstehen würden. Die Offenbarung von Steuerdaten kann nach § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung nur erfolgen, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht. Mit Artikel 2 wird eine derartige Gesetzesgrundlage geschaffen.

Zu Artikel 3:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das derzeit geltende Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden außer Kraft.